Die Rechte des Aktionärs in bezug auf die Generalversammlung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

eingereicht von

Johannes Breisig
aus Mülheim a. Rh.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1906.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Dahn.
Korreferent: Professor Dr. Leonhard.

Brie, Dekan.

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Alexander, Sonderrechte der Aktionäre. Berlin 1892.
Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs. Zürich 1902.
Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. 1886—1896.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 5. Aufl. 1900.
Esser, Die Aktiengesellschaft. 2. Aufl. Berlin 1899.
Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. Berlin 1900.
Hergenhahn, Berufung und Tätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaft. Berlin 1888.
Hergenhahn, Das Reichsgesetz betreffend die Kommanditgesellschaft usw. vom 18. Juli 1884. Berlin 1891.
Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. Berlin 1898, 1904.
Lehmann im Archiv für bürgerliches Recht von Kohler-Ring Bd. 9 S. 297—396.
Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1902.
Makower, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 12. Aufl. 1898.
Petersen-Pechmann, Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884. Leipzig 1890.
Pinner, Das deutsche Aktienrecht. Berlin 1899.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 5./6. Aufl. Berlin 1900.
v. Völderndorff, Das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884. Erlangen 1885.

Ferner die in der Abhandlung erwähnten Entscheidungen in den dort angeführten Zeitschriften.

§ 1.

Einleitung.

In dem Abschnitte „Verfassung und Geschäftsführung" der Aktiengesellschaft bestimmt das Handelsgesetzbuch vom 10. 5. 1897 in § 250:

„Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt".

Es handelt sich hier um die sogen. Mitgliedschaftsrechte, die im Gegensatze stehen insbesondere zu den Sonderrechten; die letzteren entspringen teilweise auch aus der Mitgliedschaft, wie z. B. der Anspruch auf Bauzinsen (§ 215), der Anspruch auf Auszahlung des festgesetzten Reingewinnes[1]) (§ 213). Einen weiteren Gegensatz bilden die sog. Individualrechte, das sind diejenigen Befugnisse, die der Aktionär nicht zu eigenem Nutzen gegen die Gesellschaft, sondern im Namen der Gesellschaft und zu deren Nutzen geltend macht, wie z. B. den Anspruch gegen die Gründer (§ 268).[2])

Die in § 250 angeführten Mitgliedschaftsrechte werden, wie das Gesetz sagt, durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt. Letztere stellt sich als das oberste Organ der Aktiengesellschaft dar. Da in der Aktiengesellschaft sich die einzelnen Kapitalien und werbenden Vermögenswerte zu einem Gesamtzwecke vereinigen, so muß auch ein Gesamtwille[3]) da sein, dem alle sich zu unterwerfen haben. Dieser Gesamtwille, der den Einzelwillen des Aktionärs niederzwingt, wird begriffsmäßig durch den Mehrheitsbeschluß kundgetan und zwar durch den Mehrheitsbeschluß, der in der Generalversammlung gebildet wird.[4]) Dabei ist unter Generalversammlung nicht zu verstehen eine Versammlung, in der alle Aktionäre[5]) erschienen sind, sondern eine Versammlung, an welcher teilzunehmen allen Aktionären das Recht zusteht und Gelegenheit gegeben wurde.[6])

---

[1]) Lehmann-Ring § 250 Anm. 4; Lehmann im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 9 S. 297; Pinner § 250 Anm. 2; Staub § 250 Anm. 4; Alexander, Die Sonderrechte der Aktionäre S. 24; Cosack, Handelsrecht S. 644. Auch die Kommentare zum BGB. § 35 sind hier zu verwerten, z. B. Planck, Staudinger.

[2]) vgl. Esser § 250 Anm. 3; Staub § 250 Anm. 2.

[3]) Lehmann I S. 191.

[4]) Pinner § 250 III Anm. 2 a.; Lehmann-Ring § 250 Anm. 3; Staub § 250 Anm. 3.

[5]) Lehmann II S. 154.

[6]) Staub a. a. O. Anm. 3; Lehmann II S. 157.

Nach der vom BGB. für die juristische Person zugrunde gelegten Organtheorie ist dieser Wille der Generalversammlung nicht der Wille eines Dritten, der für die juristische Person maßgebend ist, sondern es ist der Wille der juristischen Person und zwar der oberste Wille. Die anderen Organe der Aktiengesellschaft sind der Vorstand und der Aufsichtsrat, deren Wille sich grundsätzlich dem der Generalversammlung unterzuordnen hat. An diesem Satze wird dadurch nichts geändert, daß der Beschluß der Generalversammlung meist nur nach innen wirkt und daß nach außen vor allem der Wille des Vorstandes ausschlaggebend ist.[1])

Wie die Willensbildung durch Mehrheitsbeschluß erfolgt, ist im Gesetzbuch nicht erschöpfend geregelt. Mit derselben beschäftigen sich u. a. die §§ 251 und 252, von denen der erstere vorschreibt, daß, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, und § 252 das Stimmrecht im Sinne eines unentziehbaren Sonderrechtes des Aktionärs regelt.

Gegenstand der nachfolgenden Abhandlung soll sein eine Darstellung der Befugnisse des Aktionärs in bezug auf die Generalversammlung. Ausgeschlossen von der Betrachtung sollen jedoch bleiben die Befugnisse des Aktionärs in bezug auf die Einberufung einer Generalversammlung (§ 254), sowie das Recht der Anfechtung der Beschlüsse der Generalversammlung (§§ 271 ff.), soweit es sich nicht um das in der Generalversammlung auszuübende Recht des Widersprechens handelt. Wenn ich das gestellte Thema nicht einfach mit den Worten des § 250 dahin formuliert habe, daß ich sagte: „Die Befugnisse des Aktionärs in bezug auf die Beschlußfassung in der Generalversammlung“, so geschah dies, weil dieser Ausdruck „Beschlußfassung“ nur einen Teil der in der Generalversammlung auszuübenden Befugnisse ergreift.

Die Befugnisse des Aktionärs in bezug auf die Generalversammlung sind teils solche, die vor der Generalversammlung liegen, teils solche, die in der Generalversammlung selbst zur Ausübung gelangen; letztere zerfallen wieder in solche, die der Beschlußfassung vorhergehen, und in die Beschlußfassung selbst: In einem stufenweisen Aufsteigen behandle ich daher zunächst die Rechte vor der Generalversammlung, dann das Recht des Erscheinens, des Redens, des Antragens, des Abstimmens und des Widersprechens. Die letzteren pflegt man wohl auch mit dem Ausdruck „Teilnahmerechte“ zusammenzufassen. Das Gesetz behandelt den Inhalt dieser Rechte nicht im einzelnen, meist spricht es nur vom Stimmrecht; in § 255 Abs. 3, wo das Gesetz von „Anmeldungen zur Teilnahme an der Generalversammlung“ spricht, gebraucht es den Ausdruck ohne besondere Betonung, ohne Begriffsbestimmung und ohne Ausgestaltung im einzelnen.[2])

---

[1]) Staub § 250 Anm. 5; Lehmann-Ring § 250 Anm. 1.

[2]) Staub § 252 Anm. 21 und § 255 Anm. 37; Lehmann-Ring § 258 Nr. 10.

§ 2.

I. Die Rechte des Aktionärs vor der Generalversammlung.

Endzweck der Generalversammlung ist die Abstimmung. Damit diese zweckentsprechend sei, ist es erforderlich, daß möglichst alle Aktionäre erscheinen und zwar möglichst gut unterrichtet. Der ordnungsmäßigen Erfüllung dieser Erfordernisse dient die Berufung und die Unterweisung der Aktionäre über den Inhalt der zu fassenden Beschlüsse. Über diese verhalten sich die §§ 255 ff. HGB.

Das Gesetz bestimmt nicht, wie die Berufung der Generalversammlung zu erfolgen hat, es überläßt die Regelung dieser Frage dem Gesellschaftsvertrage;[1]) das Gesetz hat jedoch ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Vertrag die Form angeben muß, in der die Generalversammlung berufen wird (§ 182 Abs. 2 Ziff. 5). Ein Mangel des Vertrages muß vom Registerrichter durch Zurückweisung der Eintragung berücksichtigt werden. Die trotz des Mangels erfolgte Eintragung der Gesellschaft läßt diese nicht zur Entstehung gelangen.[2])

Wenn das Gesetzbuch auch nichts darüber enthält, wie die Generalversammlung zu berufen ist, so setzt es doch gewisse Minimalfristen fest, die bei der Berufung der Generalversammlung zu beobachten sind, und zwar zunächst die allgemeine Bestimmung, daß die Berufung mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Generalversammlung zu erfolgen hat, wobei der Tag der Berufung und der der Generalversammlung nicht mitzurechnen sind. Des weiteren enthält § 255 zwei sich ergänzende Bestimmungen für den besonderen Fall, daß der Gesellschaftsvertrag die Ausübung des Stimmrechtes von der Hinterlegung der Aktien abhängig macht. In diesem Fall ist die Mindestfrist von 2 Wochen nach besonderen Grundsätzen mit der Hinterlegungsfrist zu verknüpfen.

Über den Inhalt der Berufung enthält das Gesetz die Vorschrift, daß sie den Zweck der Generalversammlung angeben soll. Einigkeit herrscht darüber, daß diese Angabe eine allgemein gehaltene sein darf, daß der Gegenstand der Verhandlung nur so angekündigt zu werden braucht, daß der Leser aus der Ankündigung entnehmen kann, um was es sich handelt. Erweitert ist der Umfang dieser Angabe gesetzlich in § 274 Abs. 2, der bestimmt, daß bei einer beabsichtigten Änderung des Gesellschaftsvertrages in der Ankündigung, „die beabsichtigte Änderung nach ihrem wesentlichen Inhalte“ erkennbar gemacht werden soll.

Der Gesellschaftsvertrag kann die Bestimmung enthalten, daß die Generalversammlung durch eingeschriebenen Brief an die bekannten Aktionäre, insbesondere bei Namensaktien an die in das Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einzuberufen sei. In § 257 des neuen HGB. ist vom Gesetz-

---

[1]) Dem Wesen der Sache würde es mehr entsprechen, statt „Gesellschaftsvertrag“ „Satzung“ zu sagen; der gebrauchte Ausdruck ist aber der vom Gesetz angewandte. vgl. Lehmann, Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 7.

[2]) Heilung des Mangels gemäß § 310 HGB.

geber neu eingeführt das unentziehbare Recht des Aktionärs im Falle einer Hinterlegung der Aktien, die bei der Gesellschaft erfolgen muß,[1]) zu verlangen, daß ihm die Berufung der Generalversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden. Aus dem Wörtchen „der" Generalversammlung ist nicht zu entnehmen, daß die Hinterlegung jedesmal für eine bestimmte Generalversammlung erfolgen müsse, sondern die Hinterlegung kann ein für allemal für alle Generalversammlungen erfolgen. Sie soll gerade ermöglichen, daß ein Aktionär, der nicht das Gesellschaftsblatt hält, rechtzeitig Kenntnis von der Generalversammlung und dem Gegenstande der Verhandlung erhält.[2]) Das wäre aber bei außerordentlichen Generalversammlungen gefährdet. Man kann hier nicht einwenden, daß dann auf diesem Umwege der Gesellschaft eine unter Umständen gefährliche Verwahrungspflicht auferlegt werde, daß sie zu besonderen Kontrollen verpflichtet werde.[3]) Das Gesetz verpflichtet die Gesellschaft nicht, mehr als eine Aktie desselben Aktionärs anzunehmen.[4])

Auch hier kann nicht mehr verlangt werden als Mitteilung der „Gegenstände der Verhandlung", also namentlich nicht Mitteilung der formulierten Anträge und Gegenanträge.

Das Verlangen gemäß § 257 muß ein ausdrückliches sein, an eine Form ist es nicht gebunden.

Verschieden von der behandelten Ankündigung der Verhandlungsgegenstände ist die Mitteilung der eingelaufenen Anträge. Zu dem Verlangen auf Erteilung einer Abschrift der Anträge ist jeder befugt, der sich als Aktionär ausweist. Hier bedarf es nicht der Hinterlegung der Aktien (§ 256 Abs. 2). Das Verlangen bezieht sich jedesmal nur auf die bis dahin eingelaufenen Anträge. Zu einer Nachlieferung später eingehender Anträge ist die Gesellschaft ohne besonderes Verlangen nicht verpflichtet. Bei dem neuen Verlangen ist der erneute Beweis der Aktionäreigenschaft zu führen. Bei Namensaktien genügt Bezugnahme auf das Aktienbuch. Die Vorlage der indossierten Aktien genügt nicht, da der Gesellschaft gegenüber nur der im Aktienbuche Verzeichnete als Aktionär gilt (§ 223 Abs. 3). Das Recht auf diese Abschriften kann nicht beschränkt oder entzogen,[5]) insbesondere nicht an die Erstattung oder Vorschießung von Kosten geknüpft werden.

Zur Abhaltung einer ordnungsmäßigen Generalversammlung gehört nun auch, daß dieselbe an einem gehörigen Orte und zu einer gehörigen Zeit abgehalten wird,[6]) und dazu wieder, daß sie für einen gehörigen

---

[1]) Ist eine Urkunde noch nicht gebildet, so muß die Berufung auf die Eintragung im Aktienbuche genügen; Lehmann II S. 177.

[2]) Derselben Ansicht Lehmann-Ring § 257 Anm. 5.

[3]) Staub § 257 Anm. 2.

[4]) Esser § 257 Anm. 2.

[5]) Staub § 256 Anm. 7; Lehmann-Ring § 256 Anm. 5; Pinner § 256 Anm. 4.

[6]) Lehmann II S. 171 ff.

Ort und eine gehörige Zeit einberufen wird. Dabei ist naturgemäß Bedingung, daß sie auch da und dann abgehalten wird, wohin und für wann sie einberufen war. Nur wird man nicht verlangen dürfen, daß sie genau zu der Stunde eröffnet wird, zu welcher sie einberufen war. Welcher Zeitunterschied zulässig ist, läßt sich allerdings nicht ein für allemal sagen. Ebenso ist eine Verschiebung der Oertlichkeit mitunter nicht ganz zu vermeiden. Zum Beispiel es ist die Einberufung auf einen bestimmten Hotelsaal erfolgt; dieser ist durch einen unvorhergesehenen Zufall unbrauchbar geworden. Darf die Versammlung in einem andern Saale desselben Gasthauses erfolgen? Oder gar in einem benachbarten Gasthause? In einer kleinen Stadt genügt vielleicht ein Plakat, während die Verwendung dieses Ankündigungsmittels in einer großen Stadt ausgeschlossen ist. Auch diese Frage wird man nicht ein für allemal beantworten können. Wenn man auch vielleicht geneigt ist, die Abhaltung in einem andern Gasthause stets als eine ordnungswidrige anzusehen, wird man dies nicht tun, wenn ein anderes Zimmer desselben Hauses benutzt wird, vorausgesetzt, daß es sich nicht um einen großen Hotelpalast handelt.

Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, wo und wann eine Generalversammlung stattzufinden hat. Deshalb ist man zunächst auf den Gesellschaftsvertrag angewiesen. Ist dort Ort und Zeit geregelt, so ist diese Bestimmung im Zweifel dahin auszulegen, daß die Einberufung auf einen andern Ort und zu einer andern Zeit ungesetzlich und daher die Einberufung keine ordnungsmäßige ist. Schweigt die Satzung, was dann? Eine Einberufung auf den Ort, an dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, wird man immer als eine ordnungsmäßige ansehen. Aber die Einberufung an einen andern Ort wird man nicht schon wegen der Ortsverschiedenheit als eine ordnungswidrige ansehen können.[1] Man wird zu unterscheiden haben: Verfolgt die Aktiengesellschaft nur die Interessen eines örtlich kleinen Kreises, so wird die Berufung an einen auswärtigen Ort ordnungswidrig sein; ist der Kreis der Interessen örtlich unbeschränkt, so wird die Einberufung an einen Hauptort nicht ordnungswidrig sein, auch wenn er sehr weit vom Sitze der Gesellschaft abliegt; anders z. B. bei einer Aktiengesellschaft, die ihre Generalversammlnng in ein abgelegenes Gebirgsdorf einberuft, das nur schwer zu erreichen ist und in dem nicht genügende Gelegenheit zur Unterkunft für die zahlreich zu erwartenden Aktionäre gegeben ist. Die Einberufung der Generalversammlung nach einen im Auslande gelegenen Ort wäre ungesetzlich, da die Bestimmungen über die Abhaltung der Generalversammlung die Anwendbarkeit der inländischen Einrichtungen und Gesetze voraussetzen.[2]

Was von dem Orte gleich Ortschaft zu sagen ist, gilt auch für den

---

[1] Die Einberufung an den Sitz der Gesellschaft verlangen beim Schweigen des Gesellschaftsvertrages Lehmann-Ring § 255 Nr. 2 unter Berufung auf § 196 Abs. 1 und RG. in JurW. 1899 S. 396; v. Völderndorff zu Art. 189. Dagegen Pinner § 253 Anm. 1; Gareis S. 167 Anm. 10; es entscheidet das pflichtmäßige Ermessen des Einberufers; derselben Meinung Lehmann II S. 171.

[2] Lehmann II S. 172.

Ort als Oertlichkeit. Man muß bei der Frage, ob eine Generalversammlung an einen richtigen Ort einberufen ist, ausgehen von der früher gegebenen Begriffsbestimmung, daß eine Generalversammlung eine Versammlung sein muß, an welcher teilzunehmen allen[1]) Aktionären das Recht zusteht und Gelegenheit gegeben wurde. Also eine große Aktiengesellschaft verlangt regelmäßig einen größeren Versammlungsort, eine kleine einen kleinern.[2])

Von diesem Gesichtspunkte ist auch die Frage nach der Ordnungsmäßigkeit der Zeit zu entscheiden. Dabei ist stets nun der Anfang der Versammlung ins Auge zu fassen. Die Einberufung auf nachts 12 Uhr dürfte ordnungswidrig sein, während ein Beschluß wohl niemals deswegen ordnungswidrig sein wird, weil er in nachtschlafender Zeit gefaßt ist.

In der Regel wird man tatsächlich schlußfolgern können, daß eine zahlreich besuchte Versammlung eine in bezug auf Zeit und Ort ordnungsmäßig einberufene gewesen ist. Der Umstand, daß eine große Zahl von Aktionären erschienen ist, läßt eben vermuten, daß bei Festsetzung von Ort und Zeit erhebliche Mißgriffe nicht unterlaufen sind. Zahlreich heißt aber hier von zahlreichen Aktionären besucht, nicht von einem Aktionär, der eine große Anzahl Aktien besitzt.

Gegen die hier entwickelten Vorschriften können und werden nun Verstöße vorkommen. Welches sind die Folgen dieser Verstöße?

Man hat zu unterscheiden: Ist die Generalversammlung an einen unzulässigen Ort oder auf eine unzulässige Zeit einberufen worden, so ist die Generalversammlung als nicht vorhanden anzusehen; die Beschlüsse sind nichtig und nicht bloß anfechtbar; es kann höchstens eine Feststellungsklage über die vorhandene Nichtigkeit in Betracht kommen. Der Registerrichter muß von Amts wegen die Eintragung weigern.[3]) Der Beschluß kann auch nicht nachträglich durch schriftliche Genehmigung der fehlenden Aktionäre gültig gemacht werden; der für den Verein dies vorsehende § 32 Abs. 2 BGB. ist hier unanwendbar.[4])

Das Gleiche gilt, wenn in der Form der Berufung eine Verfehlung vorgekommen ist, die bei allen Aktionären zutrifft; z. B. die Bekanntmachung im Gesellschaftsblatte ist unterblieben. Ist nur ein einzelner Aktionär bei der Berufung verletzt worden, indem ihm die Berufung, die satzungsgemäß durch Einschreibebrief zu erfolgen hatte, nicht zugesandt wurde, oder indem ihm die Mitteilung gemäß § 257 Satz 1 nicht wurde, oder indem ihm nicht auf sein Verlangen eine Abschrift der Anträge gemäß § 256 erteilt wurde, so liegt nur Anfechtbarkeit der ergangenen

---

[1]) d. h. allen Aktionären unter normalen Verhältnissen. Ein kranker Aktionär z. B., der nicht Treppen steigen darf, kann nicht verlangen, daß die Generalversammlung zu ebener Erde stattfinde.

[2]) Kann der Norddeutsche Lloyd seine Generalversammlung auf eines seiner Schiffe einberufen? Kann eine Generalversammlung unter freiem Himmel einberufen werden?

[3]) Esser § 271 Anm. 5.

[4]) Lehmann-Ring § 250 Anm. 1 gegen Makower § 250 Anm. 2.

Beschlüsse gemäß § 271 vor; der erschienene Aktionär kann sich auf den Mangel nur berufen, wenn er Widerspruch zu Niederschrift des Notars oder Gerichts erhoben hat; nicht erforderlich ist, daß sein Widerspruch sich auf den betreffenden Mangel gerade gestützt hat. Dem nicht erschienenen Aktionär ist gerade wegen der nicht ordnungsmäßigen Berufung der Generalversammlung oder Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung das Anfechtungsrecht gegeben.[1]) § 271 HGB. Durch Versäumung der gesetzlichen Anfechtungsfrist wird der vorgekommene Mangel geheilt. Die erfolgreiche Durchführung der Anfechtung wegen dieses Mangels ist aber dadurch bedingt, daß nachgewiesen wird, daß der Mangel auf den gefaßten Beschluß von Einfluß gewesen ist. — Pinner § 271 Anm. 5 1; Staub § 271 Anm. 3; Makower § 271 Anm. 3. Anderer Ansicht Lehmann-Ring § 271 Nr. 3. — Das Reichsgericht ist der Ansicht von Pinner. M. E. ist diese Ansicht zu billigen, jedoch in der negativen Formulierung, daß die Anfechtung dann nicht durchdringt, wenn nachgewiesen wird, daß der Mangel ohne Einfluß auf den Beschluß gewesen ist.[2])

II. Die Rechte des Aktionärs in der Generalversammlung.

§ 3.

1. Das Recht des Erscheinens.

Ich gebrauche diesen Ausdruck statt des sonst wohl üblichen Ausdruckes „Teilnahme an der Generalversammlung“,[3]) um einen schärferen Gegensatz zu dem später zu behandelnden Rechte der Abstimmung zu schaffen und die Selbständigkeit des Erscheinungsrechtes gegenüber dem Stimmrechte hervorzuheben.

Bei der Erörterung des Erscheinungsrechtes ist von den §§ 250 ff., insbesondere von § 252 auszugehen. Wer das Stimmrecht hat, hat auch das Erscheinungsrecht; aber nicht jeder, der das Erscheinungsrecht hat, hat auch das Stimmrecht. Diese Selbständigkeit des Erscheinungsrechtes gegenüber dem Stimmrechte wird in der Wissenschaft jetzt allgemein anerkannt; im Gesetzbuch selbst hat sie keinen Ausdruck gefunden. Auf die

---

[1]) Daneben noch wegen unberechtigter Nichtzulassung. Ob derjenige Aktionär, der nicht erschienen ist, aber die Publikation gelesen und richtig aufgefaßt hat, das Anfechtungsrecht hat, ist streitig. Staub § 271 Anm. 8 versagt es; Pinner § 271 Anm. 3b gewährt es. Ich meine es gewähren zu müssen, da die Rüge sich auch darauf erstrecken kann, daß andere Aktionäre nicht ordnungsmäßig geladen sind. Derselben Ansicht Lehmann-Ring § 271 Nr. 10.

[2]) In § 257 Satz 2 ist dem Aktionär, der eine Aktie bei der Gesellschaft hinterlegt hat, das Recht eingeräumt, zu verlangen, daß ihm durch eingeschriebenen Brief Mitteilung über die in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse gemacht werde. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift begründet nur eine Ersatzpflicht, wie die Kommentare allgemein anerkennen.

[3]) vgl. Lehmann II S. 159 ff.

Bedeutung des entsprechenden Ausdrucks in § 255 Abs. 3 „Teilnahme an der Generalversammlung" ist bereits oben S. 2 hingewiesen worden. Daß der Gesetzgeber das Erscheinungsrecht nicht neben dem Stimmrecht hervorgehoben hat, hat darin seinen Grund, daß es ein selbstverständlicher Bestandteil des Mitgliedschaftsrechtes ist. Als solcher ist es ebensowenig entziehbar wie das Mitgliedschaftsrecht überhaupt. Es ist verboten, eine Mindestzahl von Aktien als Voraussetzung des Stimmrechtes zu fordern.

Die Selbständigkeit des Erscheinungsrechtes gegenüber dem Stimmrecht zeigt sich zunächst im Gesetze selbst. § 252 Abs. 3 HGB. schließt Aktionäre in gewissen Fällen vom Stimmrechte aus; es wird aber allgemein anerkannt, daß diese Aktionäre deshalb nicht von dem Erscheinen in der Generalversammlung gesetzlich ausgeschlossen sind.[1])

Inwieweit ist das Erscheinungsrecht der Beschränkung durch den Gesellschaftsvertrag zugänglich? Man muß hier die Beschränkung des Erscheinungsrechtes überhaupt und die Beschränkung der Ausübung des Erscheinungsrechtes auseinanderhalten.

Das Stimmrecht kann nicht vollständig entzogen werden. § 252 gewährt dem Aktionär das unentziehbare Recht, daß jeder Aktie das Stimmrecht gebührt. Deshalb muß auch jeder Aktie das Erscheinungsrecht zustehen. Denn die Schmälerung des Erscheinungsrechtes würde eine gesetzlich verbotene Schmälerung des Stimmrechtes einschließen.

Man wird daher sagen können, daß das Erscheinungsrecht in demselben Umfange verkürzt werden darf, in dem das Stimmrecht verkürzt werden darf. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß in den Fällen, in denen eine Stimmenthaltung vorgeschrieben ist, also insbesondere gemäß § 252 Abs. 3, auch das Erscheinungsrecht genommen ist.

So kann insbesondere auch für das Erscheinungsrecht die vorgängige Hinterlegung der Aktien angeordnet werden, aber es muß zugelassen bleiben, daß sie auch bei einem Notar hinterlegt werden können, auch dürfen die Fristen des § 255 HGB. nicht verkürzt werden.

Ob die im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Beschränkungen des Stimmrechts auch ohne weiteres auf das Erscheinungsrecht auszudehnen sind, ist m. E. Tatfrage. Staub[2]) moniert die Ausdehnung an sich grundsätzlich, fügt jedoch hinzu: „Indessen läßt sich auch nicht verkennen, daß die Gesellschaftsstatuten oft, wenn sie von Bedingungen des Stimmrechtes reden, das ganze Teilnahmerecht im Auge haben, wie ja auch § 255 von der Ausübung des Stimmrechts und von der Teilnahme an der Generalversammlung ohne bewußte Unterscheidung spricht. In solchen Bestimmungen wird im Zweifel eine Beschränkung der sämtlichen Teilnahmebefugnisse zu erblicken sein." [3]) Man wird m. E. die Lösung leichter finden, wenn man, wie oben geschehen, das Erscheinungsrecht selbst von

---

[1]) Lehmann-Ring § 252 Anm. 10; Staub § 252 Anm. 21; RG. in JurWoch. 1897 S. 112 ff.

[2]) § 252 Anm. 23, 24.

[3]) vgl. auch Lehmann-Ring § 252 Nr. 10.

der Ausübung des Erscheinungsrechts trennt; die Beschränkungen des Stimmrechts treffen stets die Ausübung des Erscheinungsrechts, nicht jedoch das Erscheinungsrecht selbst.

§ 252 Abs. 2 gestattet die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten. Infolgedessen ist auch die Ausübung des Erscheinungsrechts durch einen Bevollmächtigten gestattet. Frage ist, ob der Gesellschaftsvertrag vorschreiben kann, daß eine persönliche Ausübung des Stimmrechts und damit des Erscheinungsrechts ausgeschlossen ist. So ist in vielen Gesellschaftssatzungen vorgeschrieben, daß Frauen oder Ausländer sich eines Vertreters bedienen müssen. Die Meinungen sind darüber geteilt. Lehmann-Ring[1]) halten ein solches Verbot für unzulässig; sie schließen dies daraus, daß nach zwingender Gesetzesvorschrift beliebige Personen bevollmächtigt werden können, daß aber eine Auslegung des Gesetzes, wonach eine Person zwar als Bevollmächtigte, nicht aber für sich zur Ausübung des Stimmrechts — und damit natürlich auch des Erscheinungsrechts — zuzulassen ist, widersinnig erscheine. Behrend § 122 S. 825 und Cosack S. 623 halten die Satzungsvorschrift, die den Ausländern oder Frauen die persönliche Ausübung des Stimmrechts und damit auch des Erscheinungsrechts entzieht, für zulässig. Staub § 255 Anm. 2 ist der gleichen Meinung und zieht als Gefühlsargument den Ausschluß von Zuchthäuslern herbei. Pinner (S. 184) hält das Verbot der Ausschließung von Frauen um deswillen für unzulässig, weil das Bürgerliche Gesetzbuch die Frau dem Manne grundsätzlich gleichstellt, das die Ausländer betreffende, weil das bürgerliche und das Handelsrecht auch für die Ausländer gelte, und endlich das sich auf das bürgerliche Ehrenrecht beziehende um deswillen, weil die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nur das Abstimmen in öffentlichen Angelegenheiten beschränkt. — Die Rechtsprechung hat sich teils für, teils gegen die Zulässigkeit der Beschränkung ausgesprochen. Vgl. einerseits die Entscheidungen des Reichsgerichts vom 23. 5. 1903 und vom 28. 9. 1903 in der Zeitschrift für Aktiengesellschaften 1902/03 S. 271 und die des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 24. 11. 1902, ebenda S. 129.

M. E. kann man zu der Frage nur entweder in einem allgemein bejahenden oder in einem allgemein verneinenden Sinne Stellung nehmen. Die Zurücksetzung der Frau ist als veraltet anzusehen. Große Aktiengesellschaften sind vielfach ebenso auf das ausländische, wie auf das inländische Kapital angewiesen, und es hieße angesichts der Verkehrsentwicklung, die zurzeit das Geschäftsleben im Deutschen Reiche genommen hat, Kirchturmspolitik treiben, wollte man dem Ausländer den Zutritt zu der Generalversammlung verwehren, bloß weil er Ausländer ist. Das Staubsche Beispiel mit den Zuchthäuslern darf auch nicht bange machen. Wenn eine Aktiengesellschaft ihre Aktien zum freien Verkehr zuläßt, dann muß sie sich auch gefallen lassen, daß jedweder in die Generalversammlung kommt; will sie das nicht, muß sie die Übertragbarkeit der Aktien be-

[1]) § 252 Nr. 5.

schränken, z. B. wie bei den kleinen Aktien des § 180 Abs. 3 die Genehmigung der Generalversammlung zur Übertragung der Aktien vorbehalten.

Aus dem gleichen Gesichtspunkte halte ich es auch für unstatthaft, daß vorgeschrieben wird, ein Aktionär könne sich nur durch einen andern Aktionär vertreten lassen. Das Gesetz geht vielmehr in § 252 Abs. 2 generell und ohne Einschränkung davon aus, daß der Aktionär sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann.[1])

Daß Minderjährige und sonstige Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte das Erscheinungsrecht nicht haben, sowie daß juristische Personen ihr Erscheinungsrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder den von diesen Bevollmächtigten auszuüben haben, ist selbstverständlich.

Ob neben dem Aktionär noch ein „Fürsprecher" desselben, etwa ein Rechtsanwalt zuzulassen ist, wird nicht unbedingt zu entscheiden sein. Die leichte Möglichkeit, denselben als Bevollmächtigten für eine Aktie oder als Strohmann einzuführen, spricht für die Zulassung.[2])

Fehlt dem Aktionär aus physischen Gründen die Möglichkeit, den Ort der Generalversammlung zu betreten, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als sich eines Bevollmächtigten zu bedienen.

Betrunkenen Personen braucht der Zutritt nicht gewährt zu werden; sie können auch aus dem Saal oder Zimmer entfernt werden. Die Ausübung des Hausrechtes wird dem Vorsitzenden zuzugestehen sein. Der das Hausrecht Verletzende macht sich des Hausfriedensbruches im Sinne des Strafgesetzbuches schuldig, immer vorausgesetzt, daß seine Entfernung eine gerechtfertigte ist.

Die unberechtigte Weigerung des Zutrittes begründet für den davon Betroffenen das Anfechtungsrecht gemäß ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes. Das Anfechtungsrecht — § 271 Abs. 3 — erledigt hier eine früher bestehende Streitfrage. Die unberechtigte Fortweisung aus dem Saale ist der Nichtzulassung gleichzustellen hinsichtlich derjenigen Beschlüsse, die nach der Fortweisung gefaßt worden sind,[3]) vorausgesetzt natürlich, daß die Fortweisung durch den Vorsitzenden als den Inhaber des Hausrechtes geschah. Wenn ein einfacher Aktionär einen andern fortweist, so fällt dies nicht unter § 271 Abs. 3.

Durch unterlassene Anfechtung wird der Beschlußmangel geheilt.

Von Erfolg ist die Anfechtung jedoch nur, wenn nicht bewiesen wird, daß die Zutrittsweigerung auf den Beschluß einflußlos gewesen ist. Dazu genügt aber regelmäßig nicht der Nachweis, daß die Aktienzahl des Zurückgewiesenen das Stimmenverhältnis nicht geändert hätte, da ja nicht ausgeschlossen ist, daß der betreffende Aktionär durch seine Reden andere Aktionäre umgestimmt hätte (vgl. RG. Bd. 36 S. 25).

---

[1]) vgl. zu der Frage der Beschränkung der Bevollmächtigung Behrend S. 825; Esser § 252 Anm. 5; Lehmann-Ring § 252 Nr. 6; Makower § 252 Anm. 4; Staub § 252 Anm. 20 ff.

[2]) vgl. Pinner § 252 Anm. 8.

[3]) Lehmann-Ring § 271 Nr. 10; Makower § 271 Anm. 5a 3.

§ 4.

2. Das Recht des Redens und Antragens.

Das Handelsgesetzbuch hat keinerlei Bestimmungen darüber getroffen, wie die Generalversammlung abzuhalten ist, also namentlich nicht darüber, wer den Vorsitz führt,[1]) wie zu verhandeln ist,[2]) wer zu reden berechtigt ist, wer Anträge zu stellen befugt ist, wie abzustimmen ist usw. usw.

Die Ausleger des Gesetzes sind darin einig, daß, falls der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen hierüber enthält, auf die allgemeinen Grundsätze über die Handhabung parlamentarischer Verhandlungen zurückzugehen ist.[3])

Diese Regeln kommen auch zur Anwendung in betreff des Rede- und Antragsrechtes des einzelnen Aktionärs. Der einzelne hat das Recht der Rede, und es darf ihm nicht so entzogen werden, daß dadurch eine sachgemäße Erörterung ausgeschlossen ist; ob eine lex Aichbichler hier seitens der Versammlung für den Einzelfall aufgestellt werden kann, erscheint nicht im voraus entscheidbar; es wird auf die Umstände ankommen.

Das Verlangen der Rede in deutscher Sprache, wie es vielfach in der Rechtswissenschaft aufgestellt wird,[4]) ist m. E. ebenso unberechtigt, wie der Ausschluß von Ausländern. Es wird hier das Internationale, das den Aktiengesellschaften, jedenfalls den großen, anzuhaften pflegt, nicht richtig gewürdigt. Man denke ferner an eine Verhandlung in gemischtsprachigen Bezirken. Zu diesem Punkte ist m. E. nicht eine Verweisung auf deutsche Parlamentssitten am Platze. Meine Ansicht soll allerdings nicht dahin führen, daß nicht der Vorsitzende in einem einzelnen Falle berechtigt ist, der Rede in ausländischer Sprache ein Ende zu machen, nämlich dann, wenn das Reden in der fremden Sprache einen Mißbrauch darstellt. Z. B. die kleine Zahl der erschienenen Aktionäre erklärt überzeugend, daß sie die fremde Sprache nicht versteht oder dies ist ohne weiteres offenbar, weil chinesisch gesprochen wird. Ich will nur dem entgegentreten, daß der Vorsitzende berechtigt sein soll, eine Rede bloß deshalb abzuschneiden, weil sie nicht in der deutschen Sprache gehalten wird. Die Entscheidung ist im Einzelfalle von dem Gesichtspunkt aus zu treffen, daß untersucht wird, ob die fremdsprachige Rede Einfluß auf den Beschluß

---

[1]) Eine Ausnahme enthält § 254: Der Registerrichter kann, wenn er einer Aktionärfraktion die Ermächtigung zur Einberufung der Generalversammlung gewährt, „über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmungen treffen. Auch § 258 setzt einen Vorsitzenden voraus, der die Präsenzliste zu unterzeichnen hat. Das Verhandlungsprotokoll braucht vom Vorsitzenden nicht unterschrieben zu werden, arg. § 259 Abs. 4.

[2]) Daß zu „verhandeln" ist, nicht bloß zu „beschlußfassen", ergibt der Wortlaut des § 256 Abs. 2. über Gegenstände, deren „Verhandlung usw."; ferner Abs. 3, der von „Verhandlungen ohne Beschlußfassung" spricht.

[3]) Behrend S. 822; Esser § 250 Anm. 6; Lehmann-Ring § 258 Nr. 1; Makower § 256 Anm. 2; Staub § 256 Anm. 13ff.; Cosack S. 624; RG. Bd. 28 S. 126ff. u. Bd. 36 S. 24ff.

[4]) Esser § 250 Anm. 6; Staub § 256 Anm. 25.

zu haben geeignet ist. Das ist im Zweifel bei den modernen Kultursprachen anzunehmen und nur besondere Gründe sollen als diese Möglichkeit ausschließend angesehen werden. Es wird sogar nichts im Wege stehen, daß die Verhandlung ganz in fremder Sprache stattfindet, wofern feststeht, daß sämtliche Beteiligte dieser Sprache mächtig sind, insbesondere auch der beurkundende Beamte. Das Protokoll muß allerdings in deutscher Sprache geführt werden, was umsoweniger bedenklich ist, als es nicht vorgelesen zu werden braucht.[1])

Das „Verhandeln“, wie es das Gesetz in der Generalversammlung voraussetzt, erfordert die Anwendung der freien Rede, wie es heute im Verhandeln vor den ordentlichen Gerichten gesetzlich vorgeschrieben ist.

Auf die einzelnen Vorschriften, die sich aus der Anwendung der parlamentarischen Grundsätze auf die Generalversammlung ergeben, einzugehen ist angesichts der wohlbegründeten, umfassenden Aufzählung bei Staub § 256 Anm. 16 ff. wohl überflüssig; es genügt hier die Verweisung auf diesen Schriftsteller.

Zu betonen ist hier nur, daß auch derjenige, der von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen ist, z. B. gemäß § 252 Abs. 3,[2]) trotzdem das Recht des Redens wie jeder stimmberechtigte Aktionär hat. Dies folgt aus seinem Erscheinungsrecht; die gegenteilige Auffassung würde letzteres zu einem rein passiven, zu einem Scheinrechte machen. Es wird dies in der Wissenschaft auch nicht bestritten und vom Reichsgericht in der Entscheidung Juristische Wochenschrift 1897 S. 112 anerkannt.

Insbesondere ist noch hervorzuheben, daß, wo für die Ausübung des Stimmrechts die Hinterlegung der Aktien im Gesellschaftsvertrage vorgesehen ist, diese Vorschrift noch nicht ohne weiteres auch auf das Erscheinungsrecht und das Rederecht auszudehnen ist. Nicht unzulässig ist es allerdings, diese Ausdehnung im Gesellschaftsvertrage auszusprechen. Aber wo dies nicht geschehen ist, ist dem Aktionär, der die Hinterlegung verabsäumt hat, zwar das Stimmrecht genommen, aber nicht das Erscheinungsrecht und das Rederecht. Die Satzungen der Gesellschaft können auch verschiedene Bedingungen für das Stimmrecht,[3]) wie für das Erscheinungsrecht und das Rederecht aufstellen, jedoch müssen dieselben stets in dem Verhältnisse zueinander stehen, daß die Bedingungen für das Erscheinungsrecht und das Rederecht ein minus der Bedingungen für das Stimmrecht darstellen, z. B. in der Weise, daß die Hinterlegung der Aktien zur Ausübung des Stimmrechts unter Beobachtung der Mindestfristen des § 255 zu erfolgen hat, während das Erscheinungsrecht nur die Hinterlegung der Aktien vor der Generalversammlung zur Vorbedingung hat.

Das Recht des Redens enthält auch das Recht des Antragens, der Antragstellung. Das Recht der Antragstellung erschöpft sich nicht in dem

---

[1]) vgl. GVG. § 187; Fr. GG. §§ 8, 9, 179; Pr. Fr. GG. Art. 1.

[2]) In gleicher Weise bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien § 327 Abs. 1; vgl. Staub zu diesem Paragraph Anm. 3.

[3]) Vorbehaltlich der oben S. 8 angeführten Schranke.

Rechte, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und ist insofern weiter als das Recht des Redens und in diesem Punkt ein selbständiges Recht des Aktionärs. Daß Anträge vor der Generalversammlung gestellt werden können, ergibt § 256, welcher vorsieht, daß dem Aktionär vor der Generalversammlung eine Abschrift der gestellten Anträge zu erteilen ist. Die „Abschrift" setzt naturgemäß voraus, daß die Anträge schriftlich gestellt sind, wie es ja auch in der Natur der Sache liegt, daß vor der Generalversammlung nur schriftliche Anträge möglich sind.

Dieses Antragsrecht außerhalb der Generalversammlung ist weder im Gesetze geregelt, noch meines Wissens bislang in der Wissenschaft oder Rechtsprechung behandelt worden. Auch das Antragsrecht in der Generalversammlung hat eine gesetzliche Regelung nicht gefunden; in der Wissenschaft wird die Behandlung der Anträge kurz gestreift.[1])

Das Verlangen der Einberufung einer Generalversammlung gemäß § 254 HGB. ist schriftlich zu stellen unter Angabe des Zweckes der Generalversammlung und der Gründe für die Berufung. In gleicher Weise ist schriftlich zu verlangen, daß „Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden". Die Behandlung dieses Rechtes der Aktionärfraktion haben wir oben als nicht zu unserer Untersuchung gehörig ausgeschlossen. Soweit in dem „Verlangen" ein Antragsrecht enthalten ist, entfällt daher auch hier für uns die Untersuchung. Betont sei hier nur, daß es nicht notwendig ist, daß die Angabe des Zweckes die Stellung eines Antrags erfordert. Es genügt z. B. als Zweckangabe: Herabsetzung des Grundkapitals, Verminderung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Gegenstand eines Antrages wäre hier der Vorschlag, wie die Herabsetzung vorzunehmen ist, wieviele Aufsichtsratsmitglieder und welche abzuberufen sind. Der Antrag bezieht sich regelmäßig auf einen bestimmten Punkt der Tagesordnung, ohne in diesem aufzugehen.

Jedem Aktionär muß das Recht verstattet sein, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge an die Generalversammlung zu stellen, ferner außerhalb der Tagesordnung Anträge, auf die eine Beschlußfassung nicht erfolgen soll, endlich den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Der letztere Antrag kann außerhalb des Falles des § 254 nur in der Generalversammlung gestellt werden, die anderen sowohl vor als in der Generalversammlung, ersterenfalls nur schriftlich, letzterenfalls, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, schriftlich oder auch mündlich. Die Anträge brauchen nicht unter Wahrung der Mindestfrist des § 256 Abs. 2 gestellt zu werden, da das Gesetz nicht die rechtzeitige Bekanntmachung der „Anträge", sondern nur der „Gegenstände der Verhandlung" vorschreibt.[2])

---

[1]) Staub § 256 Anm. 24, § 259 Anm. 1 und 4; Lehmann-Ring § 259 Nr. 2; Makower § 259 Anm. 2b, 4; Pinner § 259 Anm. 2, 1.

[2]) vgl. Hergenhahn, Generalversammlung S. 17; Lehmann-Ring § 256 Nr. 4; Holdheim in seiner Zeitschrift Bd. 2 S. 237; Pinner § 256 Anm. 3; Staub § 256 Anm. 11; Esser § 256 Anm. 3.

Abgesehen von den Organen der Gesellschaft, Vorstand und Aufsichtsrat, steht selbstverständlich nur einem Aktionär das Antragsrecht zu.[1]) Der Beweis seiner Aktionäreigenschaft ergibt sich ohne weiteres, wenn er in der Generalversammlung erschienen ist. Stellt der Aktionär außerhalb der Generalversammlung einen Antrag, so braucht derselbe naturgemäß nur berücksichtigt zu werden, wenn der Antragsteller seine Eigenschaft als Aktionär nachweist. Für den Besitzer der Namensaktien entscheidet das Aktienbuch. Der Inhaber einer sonstigen Aktie muß sich durch Vorweisung derselben als Berechtigten ausweisen; die Hinterlegung des Papiers wird die Gesellschaft wohl nicht zu fordern berechtigt sein, da das Gesetz dies nicht vorschreibt; andererseits wird der Aktionär wohl auch nicht von der Gesellschaft begehren können, daß sie die Aktie in Verwahr nehme. Der gestellte Antrag ist für die Generalversammlung aber nur dann von Bedeutung, wenn der Aktionär auch noch solcher ist im Augenblicke der Beschlußfassung.[2]) Hier entsteht wieder bei der Inhaberaktie eine große Schwierigkeit, wenn der Aktionär nicht selbst oder durch seinen Vertreter an der Generalversammlung teilnimmt. Wer deshalb sicher sein will, daß sein Antrag auch zur Abstimmung komme, dem ist anzuraten, an der Generalversammlung teilzunehmen.

Zur Antragstellung ist auch derjenige Aktionär befugt, dem das Stimmrecht versagt ist. Auch derjenige Aktionär sogar, dem das Erscheinungsrecht wegen Nichterfüllung der Vorbedingungen für dasselbe, z. B. die satzungsmäßige Hinterlegung der Aktien, fehlt, ist zur schriftlichen Antragstellung außerhalb der Generalversammlung berechtigt.

Das soeben Ausgeführte gilt natürlich nur dann, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die letzteren haben ihre Grenze allerdings wieder da, wo durch sie der Zweck einer gründlichen Erörterung des Gegenstandes der Verhandlung vereitelt würde. Man wird z. B. stets die Bestimmung zulassen, daß nur schriftliche Anträge zur Abstimmung gebracht zu werden brauchen. — Da es sich bei der Behandlung der Anträge um eine Geschäftsordnungsfrage handelt und jede Generalversammlung mangels einer Vorschrift in dem Gesellschaftsvertrage die Geschäftsordnung selbst zu regeln befugt ist,[3]) ist nicht ausgeschlossen, daß die Generalversammlung selbst vorschreibt, welche Form für die zur Abstimmung kommenden Anträge gefordert werden soll. In der Beschlußfassung über diesen Punkt liegt gleichzeitig die Ablehnung der in anderer Form gestellten Anträge. Die Beschlußfassung bindet aber

---

[1]) Soll mit einem Dritten ein Geschäft abgeschlossen werden, so ist es diesem natürlich unbenommen, der Generalversammlung Vorschläge zu machen. Ein Antragsrecht, d. h. das Recht, einen Antrag zu stellen, über den sich die Generalversammlung schlüssig zu machen hat, hat derselbe nicht.

[2]) Daß der Antragsteller jetzt noch mindestens eine Aktie von den Aktien hat, die er zur Zeit der Antragstellung hatte, wie dies bei der Anfechtung, ist nicht erforderlich.

[3]) Pinner § 251 Anm. 2; Lehmann-Ring § 256 Nr. 3; Staub § 256 Anm. 14.

nur die gegenwärtige Versammlung. Eine spätere Versammlung wird wohl auch dieselbe Behandlung beschließen, schon um dem Vorwurfe der Vergewaltigung zu begegnen; sie ist aber nicht gehindert, das Gegenteil zu beschließen. Eine solche Behinderung könnte sie nur festlegen durch Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag, was aber nur unter Beobachtung der für die Satzungsänderung vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußfassung gestattet ist (§§ 274 ff.).

Unter dem Antrag ist zu verstehen ein Beschlußentwurf. Nicht gehört zu demselben die Begründung. Diese braucht der Versammlung nicht zur Kenntnis gebracht zu werden, falls sie nicht etwa nötig ist, um den Antrag zu verstehen. Diese Beschränkung ergibt sich daraus, daß sonst in der Zufügung von ausführlichen Begründungen die in freier Rede zu führende „Verhandlung" in ein Ablesen von schriftlichen Erklärungen verwandelt werden könnte.

Welche Bedeutung hat es nun, wenn das Rede- und Antragsrecht eines Aktionärs verletzt wird? Das Gesetz enthält keine Bestimmung. Staub[1]) will auf die Verletzung der allgemeinen parlamentarischen Regeln die Anfechtungsklage stützen, und zwar weil diese kraft Gewohnheitsrechts Geltung haben, so daß ihre Verletzung die Verletzung gewohnheitsrechtlicher Normen, also eine Gesetzesverletzung im Sinne des § 271 darstelle; nach ihm muß die Verletzung des Rederechtes und des in der Versammlung ausgeübten Antragsrechtes, weil diese unter die parlamentarischen Regeln fallen, den gefaßten Beschluß anfechtbar machen. Das Anfechtungsrecht steht nicht nur dem bestimmten Aktionär zu, sondern jedem, der erschienen ist und seinen Widerspruch erklärt hat. Da es nun möglich wäre, durch beständiges Antragen beständiges Abstimmen notwendig zu machen und so eine geregelte Beschlußfassung zu erschweren, vielleicht sogar zu vereiteln, wird man die Nichtbeachtung zweckloser Anträge oder Reden nicht mit einer solchen schwerwiegenden Folge ausstatten, sondern man wird gerade hier den Beweis zulassen, daß die Verletzung auf den Beschluß ohne Einfluß geblieben ist.[2])

Zu demselben Ergebnisse wie Staub kommt man, wenn auch auf anderem Wege, wenn man ein gesetzliches Antragsrecht des Aktionärs anerkennt, und zwar ein unbeschränktes, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag eine Regelung getroffen hat. Dieses Recht, welches sich aus der Mitgliedschaft als selbstverständlicher Bestandteil derselben ableitet, ist verletzt und damit die Voraussetzung des § 271 gegeben. Dann hat man auch die aus Staub nicht zu entnehmende Antwort auf die Frage, welche Wirkung sich an die unterlassene Behandlung eines außerhalb der Generalversammlung gestellten Antrages knüpft. Es ist die der Anfechtung aus § 271. Die Teilnehmer an der Generalversammlung werden aber wohl häufig nicht wissen, daß solche Anträge gestellt waren, so daß die An-

---

[1]) § 257 Anm. 29.

[2]) vgl. Staub § 271 Anm. 3; Makower § 271 Anm. 3; Pinner § 271 Anm. 5, 1 und die der aufgeführten Rechtsprechung. Gegen die Zulässigkeit dieses Beweises Lehmann-Ring § 271 Nr. 3.

fechtung wohl meist tatsächlich unterbleiben wird. Wenn aber zu dem betreffenden Beschlusse ein Aktionär Widerspruch erhoben hat, kann er seine Anfechtung auf die vorbesprochene Gesetzesverletzung stützen, auch wenn er sie später erst erfährt. Darüber unten.

§ 5.

3. Das Recht des Stimmens.

Das wichtigste Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs ist das Recht der Mitwirkung bei der Beschlußfassung in der Generalversammlung, das Stimmrecht außerhalb der Generalversammlung. § 32 BGB. ist, wie schon betont, für die Aktiengesellschaft unanwendbar.

Das Stimmrecht ist ein der Aktie immanentes und unentziehbares Recht, Lehmann II S. 161. Es knüpft sich an die Aktie an, wie es § 252 kurz ausdrückt: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht“.[1]) Es steht nicht der Person des Aktionärs als solchem zu, sondern der Aktie. Deshalb kann zwar der Aktionär für seine Person von der Ausübung des Stimmrechtes für sich und andere Aktionäre bei einer einzelnen Angelegenheit ausgeschlossen sein. Dieser Ausschluß fällt aber sofort weg, wenn die Aktie den Eigentümer wechselt. Da es sich nur um einen Ausschluß von der Ausübung des Stimmrechtes handelt, kann der betreffende Aktionär, wie wir bereits hervorzuheben Gelegenheit hatten, in der betreffenden Generalversammlung alle anderen, mit dem Stimmrechte zusammenhängenden Rechte ausüben, so insbesondere das Recht des Erscheinens, des Redens und des Antragens, und wie wir später sehen werden, das des Widersprechens und Anfechtens.[2])

Der Grundsatz der Unentziehbarkeit des Stimmrechtes enthält nicht auch den der Unbeschränkbarkeit des Stimmrechtes. Der Gesetzgeber selbst gibt zwei Richtungen an, in denen das der einzelnen Aktie an sich zustehende Stimmrecht beschränkbar ist. Es ist einmal nach der Richtung hin beschränkbar, daß die verschiedenen Aktien verschiedenes Stimmrecht haben, vorausgesetzt, daß eine Gattungsverschiedenheit zwischen den Aktien mit höherem und mit niederem Stimmrechte besteht. Sodann ist es gestattet, für den Fall, daß ein Aktionär mehrere Akten besitzt, die Ausübung des Stimmrechtes durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder in der Weise zu beschränken, daß man die Stimmenzahl mit zunehmender Aktienzahl nicht in gleichem Maße steigen läßt. In letzterem Falle handelt es sich nicht um eine Schmälerung des Stimmrechtes der einzelnen Aktie, sondern um eine Verkürzung des einzelnen Aktionärs in der Ausübung der den einzelnen Aktien zustehenden Stimmrechte.

---

[1]) Ist die Aktienurkunde allerdings noch nicht ausgegeben, so folgt das Stimmrecht schon aus der bloßen Mitgliedschaft. Bachmann S. 90 RG. Bd. 34 S. 116; Petersen-Pechmann S. 423.

[2]) vgl. über dieses Verhältnis außer den Kommentaren zu § 252 noch Bachmann S. 102 Ziff. 5.

Des weiteren ist demjenigen die Ausübung des Stimmrechtes untersagt, der durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll. Das Gleiche gilt bei einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem betreffenden Aktionär oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

Diese Gesetzesbestimmung ist zwar nicht ganz zweifelsfrei. Es würde aber über den Umfang der gegenwärtigen Darstellung hinausgehen, wenn im einzelnen zu den entstandenen Streitfragen Stellung genommen werden soll. Es genügt hier die Verweisung auf die Ausleger des Handelsgesetzbuches.

Es fragt sich, ob das Stimmrecht und seine Ausübung weitere Beschränkungen verträgt. Hier greifen zwei andere Gesetzesbestimmungen ein. Einmal Absatz 4 des angeführten § 252:

„Im übrigen richten sich die Bedingungen und die Form der Ausübung des Stimmrechtes nach dem Gesellschaftsvertrage".

Sodann § 255 Abs. 2 und 3, der sich auf den Fall bezieht, daß die Ausübung des Stimmrechtes im Gesellschaftsvertrage von der Hinterlegung der Aktien abhängig gemacht ist; die Bestimmungen lauten:

„Ist im Gesellschaftsvertrage die Ausübung des Stimmrechtes davon abhängig gemacht, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkte vor der Generalversammlung hinterlegt werden, so ist die Frist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen freibleiben. In diesem Falle genügt auch die Hinterlegung bei einem Notar.

Ist im Gesellschaftsvertrag eine Bestimmung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht getroffen, so müssen die Anmeldungen zur Teilnahme an der Generalversammlung zugelassen werden, wenn sie nicht später als am dritten Tage vor der Versammlung erfolgen".

Esser (§ 255 Anm. 3), der bekanntlich ein großer Praktiker in Aktiensachen ist, weist darauf hin, daß in vielen Statuten die Ausübung des Stimmrechtes noch von der Erfüllung ganz anderer Kriterien abhängig gemacht ist. So findet sich z. B. nicht selten die Vorschrift, daß nur derjenige an der Generalversammlung teilnehmen könne, der eine längere Frist, oft bis zu sechs Monaten, vor der Generalversammlung unter Vorzeigung seiner Aktien sich bei der Gesellschaft in ein bezügliches Register hat eintragen lassen. Auf solche Fälle beziehe sich § 255 Abs. 2 nicht; da auch die Begründung des Entwurfes des Gesetzes von 1884 die Zulässigkeit derartiger Bestimmungen ausdrücklich anerkenne, sei gegen die Zulässigkeit nichts einzuwenden. Derselben Ansicht sind Makower § 255 Anm. 2, Petersen-Pechmann S. 223 und Hergenhahn, Reichsgesetz vom 18. 7. 1884 S. 121. Die gegenteilige Auffassung vertreten Behrend § 122 Anm. 8 S. 825; Staub § 252 Anm. 20; Lehmann-Ring § 252 Nr. 9; Pinner § 252 Anm. V 2 S. 185. M. E. ist die weitere Beschränkung gesetzlich zulässig. Das Gesetz hat selbst nur zwei gesetzliche Schranken der Beschränkung der Ausübung des Stimmrechtes vorgesehen, die nicht überschritten werden dürfen; einmal

die, daß jedenfalls eine Hinterlegung bei einem Notar genügen muß; sodann, daß nicht eine längere Frist als die des Abs. 2 von § 255 verlangt werden kann. Daß aber noch andere Bedingungen als die Hinterlegung statthaft sind, ergibt sich aus § 252 Abs. 4, wo auf die Bedingungen des Gesellschaftsvertrages für die Ausübung des Stimmrechtes hingewiesen wird. Also muß es noch andere Bedingungen geben können als die der Hinterlegung, und die Bedingung eines längeren Aktienbesitzes ist keine Hinterlegungsbedingung. Daß die Bedingung die Ausübung des Stimmrechtes erschwert, soll nicht geleugnet werden, ist aber kein Gegengrund.[1]) Nur die Grenze wird man den Erschwerungen setzen müssen, daß sie nicht einer Entziehung des Stimmrechtes gleichkommen dürfen.

Das Stimmrecht ist in einer einheitlichen Generalversammlung auszuüben. Wir haben bereits hervorgehoben, daß dies zunächst in dem Sinne zu handhaben ist, daß eine nachträgliche Zustimmung, wie sie § 32 BGB. vorsieht, ausgeschlossen ist. Es ist aber auch ausgeschlossen, daß die Aktien zu Gruppenabstimmungen vereinigt werden, z. B. daß die Stammaktien und die jungen Aktien getrennt stimmen. Denn es gibt grundsätzlich nur eine Generalversammlung der Aktiengesellschaft und die Zusammenlegung von Aktien zu Stimmgruppen würde der einen Aktie in der andern Gruppe das Stimmrecht entziehen, also den Urgrundsatz des § 252 verletzen. Nur ausnahmsweise kommt es zu einer Gruppenabstimmung neben der Abstimmung „der" Generalversammlung, nämlich wenn das bisherige Verhältnis mehrerer Gattungen von Aktien zueinander geändert werden soll. Diese Veränderung müssen die benachteiligten Aktionäre durch einen in gesonderter Abstimmung gefaßten Beschluß mit der qualifizierten $^3/_4$-Mehrheit des § 275 Abs. 1 genehmigen (§ 275 Abs. 3).[2])

Von welchen Grundsätzen sich der Abstimmende leiten lassen soll, ist im Gesetze nicht gesagt. Zu verlangen, daß ihm lediglich die Interessen der Aktiengesellschaft maßgebend sein sollen, heißt die Ethik an die Stelle der das heutige Wirtschaftsleben beherrschenden Selbstsucht setzen. So ist eine Erfahrungstatsache, daß die die großen Aktiengesellschaften beherrschenden Banken und Banktrusts sich mehr von ihren Bankinteressen bestimmen lassen als von den Interessen der betreffenden Aktiengesellschaft. Ein lehrreiches Beispiel lieferte 1904 die Generalversammlung des Phönix, wo

---

[1]) Ein weiterer Grund für unsere Ansicht ist dem § 271 Abs. 3 zu entnehmen, wo im letzten Satze das Anfechtungsrecht davon abhängig gemacht ist, daß der oder die anfechtenden Aktionäre 5 % des Aktienkapitales besitzen müssen.

[2]) Zu welch gefährlichem Ergebnisse diese Vorschrift führen kann, zeigte sich im Dezember 1905 bei einer Gesellschaft, wo benachteiligte Stammaktien in Höhe von nicht 200000 Mk. das ganze Aktienkapital von 20000000 Mk. kalt stellen konnten, indem jene Stammaktien mehr als $^1/_4$ der Stammaktien umfaßten, so daß die $^3/_4$-Mehrheit nicht zu erreichen war. Die jene Stammaktien vertretende Firma verlangte als Entgelt für ihre Zustimmung Gleichstellung mit den Vorzugsaktien, ein Verlangen, das m. E. gegen § 317 HGB. verstieß. Ob gegen die Firma aus § 826 BGB. auf Schadensersatz geklagt werden kann, wie in den Zeitungen angedeutet wurde, ist mir dagegen zweifelhaft.

der Vorstand sich mit Händen und Füßen gegen die Vereinigung der Gesellschaft mit dem Stahltrust wehrte; trotzdem diese Nichtvereinigung im wohlverstandenen Interesse des Phönix lag, wurde die Leitung überstimmt von den Großbanken, die mehr Interesse an dem Stahltrust hatten. Wenn man daher, wie oben ausgeführt, bei Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung den Beweis zulassen will, daß der Verstoß auf den Beschluß einflußlos geblieben ist, so genügt nicht der Nachweis, daß die Abstimmung im Interesse der Aktiengesellschaft ausgefallen ist, so daß die etwa ausgeschlossenen Aktionäre auch so abgestimmt hätten. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch zu urteilen, wenn die Frage auftaucht, ob auf Reden eines zu Unrecht verkümmerten Aktionärs hin eine andere Abstimmung erfolgt wäre. Das Interesse des einzelnen leitet seine Abstimmung, nicht das der Aktiengesellschaft; jedenfalls ist nicht das Gegenteil anzunehmen.[1])

Über die Form der Ausübung des Stimmrechts, ob schriftlich oder mündlich, Einzelabstimmung oder Zuruf, entscheidet zunächst der Gesellschaftsvertrag, dann die Generalversammlung selbst, falls der Vorschlag des Vorsitzenden beanstandet wird.

Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den Vorsitzenden festzustellen, vorbehaltlich der Anfechtung.[2])

Die Verletzung des Stimmrechts begründet die Anfechtbarkeit des Beschlusses gemäß § 271. Diese Anfechtung ist sowohl gegeben, wenn Personen zur Abstimmung zugelassen worden sind, die nicht stimmberechtigt waren, als auch, wenn stimmberechtigte nicht zugelassen worden sind. Es ist hierbei gleichgültig, ob der Vorsitzende oder die Generalversammlung in gutem Glauben gehandelt haben oder nicht. Die Ausschließung oder Zulassung geschieht immer auf die Möglichkeit der Anfechtung hin. Das Anfechtungsrecht beschränkt sich nicht auf den gerade Verletzten.

Die Verletzung ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Beschlusses; es genügt hier die Verweisung auf das früher gesagte.

§ 6.

4. Das Recht des Widersprechens.

Wir haben in der Einleitung unsere Aufgabe dahin begrenzt, daß wir die außerhalb der Generalversammlung liegenden Rechte des Aktionärs, also insbesondere das derselben in der Ausübung nachfolgende Anfechtungsrecht, von unserer Untersuchung ausschließen. Dieses Anfechtungsrecht, dessen Darstellung in Voraussetzungen, Durchführung und Wirkungen umfangreich sein müßte, wenn sie Anspruch auf eine erschöpfende machen wollte, hängt, wenn es von einem in der Generalversammlung erschienenen Aktionär ausgeübt werden soll, vorbedingt von der

---

[1]) vgl. Lehmann-Ring § 271 Anm. 3 und die dort angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts.

[2]) Staub § 259 Anm. 3.

Erfüllung einer in der Generalversammlung vorzunehmenden Form ab. Und in diesem Sinne gehört es auch noch zu unserer Darstellung. Es scheidet daher völlig aus das Anfechtungsrecht des nicht erschienenen Aktionärs, ebenso das den Organen der Gesellschaft eingeräumte Anfechtungsrecht, wie auch die Rechtsbehelfe, die sich darauf gründen, daß überhaupt eine Generalversammlung nicht stattgefunden habe, z. B. weil sie von einem unzuständigen Organe oder zu einer unzulässigen Zeit oder an einem unzulässigen Ort einberufen worden ist. Denn diese Rechtsbehelfe gehen nur auf die Feststellung, daß ein verbindlicher Beschluß nicht vorhanden ist, während die Anfechtung der §§ 271 ff. auf die Beseitigung eines ohne die Anfechtung verbindlichen Beschlusses gerichtet ist. Deshalb ist auch, wie allgemein anerkannt wird, ein Aktionär, der durch einen Generalversammlungsbeschluß eines unentziehbaren Sonderrechtes oder gar eines „fremden" Rechtes beraubt werden soll, nicht auf diese Anfechtungsklage angewiesen.[1])

Die Anfechtungsklage des in der Generalversammlung erschienenen Aktionärs, die gemäß § 271 wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages erfolgt, hat zur formellen Voraussetzung, daß der Aktionär Widerspruch zum Protokoll oder, wie es jetzt verdeutscht heißt, Widerspruch zur Niederschrift des Notars oder Amtsrichters erklärt hat. Erschienen ist jeder Aktionär, der selbst in der Generalversammlung gewesen ist oder durch einen Bevollmächtigten vertreten war. War einem Aktionär das Stimmrecht für einen Teil seiner Aktien aberkannt bezw. verweigert worden, so ist er trotzdem im Sinne des § 275 als erschienen zu behandeln. Es genügt, wenn der Aktionär auch nur einem Teile der Verhandlung beigewohnt hat. Darüber wird in erster Linie die Präsenzliste, die gemäß § 258 aufzustellen ist, Aufschluß geben. Gegen diese wird der Gegenbeweis, daß der Aktionär nicht erschienen war, nur in dem Sinne zulässig sein, daß eine falsche Beurkundung vorliegt, dagegen in dem Sinne, daß er trotz Nichtaufführung erschienen war, in vollem Umfange; letzteres deshalb schon, weil das Verzeichnis vor der ersten Abstimmung zur Einsicht auszulegen ist, es also gar nicht ergibt, daß der Aktionär nicht nachträglich erschienen ist. Daß auch das spätere Erscheinen die Anfechtung der früheren Beschlüsse ausschließt, falls kein Widerspruch erhoben ist, ergibt sich daraus, daß nicht verlangt wird, daß der Widerspruch sofort oder doch vor dem nächsten Beschlusse erfolge; es ist vielmehr gestattet, bis zum Schlusse der Generalversammlung Widerspruch zu erheben.

Damit ist schon gesagt, daß das Widerspruchsrecht insofern zeitlich begrenzt ist, daß es in der Generalversammlung, also nach der Eröffnung und vor der Schließung,[2]) ausgeübt sein muß. Ob von vornherein

---

[1]) vgl. Lehmann II S. 211.

[2]) Unrichtig Esser § 271 Anm. 3, der das Widerspruchsrecht zeitlich dahin begrenzt, daß der Widerspruch vor Erledigung der betreffenden Angelegenheit, d. h. bevor zu einem anderen Punkte der Tagesordnung übergegangen ist, erfolgt sein muß.

gegen alle Beschlüsse Widerspruch erhoben werden kann, ist streitig. Das Reichsgericht will den von vornherein erklärten Widerspruch nur dann zulassen, wenn der Anfechtungsgrund ein allgemeiner, alle zu fassenden oder gefaßten Beschlüsse ergreifender ist.[1]) Ich halte mit Staub[2]) § 271 Anm. 7 den generellen Widerspruch für genügend, und zwar nicht bloß deshalb, weil der Anfechtende einen Wechsel in der Begründung vornehmen kann, sondern insbesondere deshalb, weil der Widerspruch überhaupt nicht begründet zu werden braucht.

Hiermit ist auch schon der Inhalt des Widerspruchs angedeutet. Er braucht nicht begründet zu werden; die gegebene Begründung schadet der geänderten Anfechtungsklage nicht. Er braucht sich insbesondere nicht auf die Verletzung eigenen Rechtes zu stützen.

Genehmigung des Beschlusses schließt trotz des Widerspruches die Anfechtung aus, wie allgemein anerkannt wird. Die Genehmigung braucht nicht in der Generalversammlung zu geschehen, es genügen auch schlüssige Handlungen.[3]) In der Literatur habe ich nicht hervorgehoben gefunden, daß auch die Abstimmung durch nachfolgende Beschlüsse in derselben Generalversammlung den Widerspruch beseitigen kann. Man denke z. B. an den Fall, daß zunächst ein grundsätzlicher Beschluß gefaßt wird, gegen den ein Aktionär Widerspruch erklärt. Trotz des Widerspruches geht die Generalversammlung jetzt zur Beschlußfassung über die Ausführung dieses Beschlusses über; z. B. es ergeht ein Beschluß über Herabsetzung des Gesellschaftskapitals; gegen diesen erhebt der Aktionär Widerspruch. Dann kommt die Art und Weise der Durchführung dieser Herabsetzung zur Abstimmung. Entscheidet sich der Aktionär für eine Art der Durchführung, so ist sein Widerspruchsrecht erloschen; er kann sich hier nur helfen durch Unterlassung der Abstimmung. Denn wenn er für den Beschluß stimmt, hat er implicite den ersten Beschluß genehmigt; sein gleichzeitiger Widerspruch gegen den zweiten Beschluß hilft nichts.

Der Widerspruch muß erklärt sein; dazu genügt nicht, daß er gegen den Beschluß stimmt. Es ist vielmehr erforderlich, daß eine ausdrückliche Erklärung erfolgt.

Es ist aber auch nicht mehr zu verlangen, als eben, daß der Widerspruch zur Niederschrift des Beamten erklärt ist. Daß der Beamte den Widerspruch in dem vorgeschriebenen Protokolle vermerkt hat ist nicht erforderlich. Dies wird auf Grund der Motive zum Aktiengesetz von 1884 anerkannt von Makower § 271 Anm. 6 S. 628; Pinner ebenda S. 235; Staub ebenda S. 828. M. E. ist diese Ansicht auch deshalb begründet, weil weder der Aktionär noch der Vorsitzende der Generalversammlung auf die Abfassung des Protokolls einen Einfluß hat, also

---

[1]) vgl. RG. Bd. 30 S. 51, Bd. 36 S. 24, 25.

[2]) Gegen Esser § 271 Anm. 3; Lehmann-Ring § 271 Nr. 9; Pinner § 271 Anm. 3a.

[3]) Liegt ein genereller Widerspruch vor, so wird die Anfechtung nur durch Bestätigung für die Beschlüsse ausgeschlossen, die bestätigt werden.

nicht die Möglichkeit besteht, den Beamten zur Aufnahme zu zwingen. Auch ist die Verlesung des Protokolles gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, sondern z. B. in Preußen nur zugelassen. Aber immer wird man verlangen müssen, daß der Widerspruch so erfolgt, daß der Beamte von dessen Erhebung Kenntnis nehmen kann. Das Durcheinanderschreien vieler Aktionäre: „Wir erheben Widerspruch", ist ohne Bedeutung; der einzelne Aktionär hat vielmehr dem Beamten seinen Widerspruch zu erklären. Sieht der Beamte, daß der Vorsitzende den Anwesenden nicht die Möglichkeit gewähren will, ihr Widerspruchsrecht ordnungsmäßig auszuüben, so muß er seine Amtstätigkeit einstellen und beurkunden, daß ihm die Aufnahme eines gesetzlichen Protokolls unmöglich gemacht sei.

Weigert sich der Beamte, einen Widerspruch zu Protokoll zu nehmen, so ist der Widerspruch damit nicht aus der Welt geschafft; nur wird unter Umständen der Beweis des erfolgten Widerspruchs, zumal in einer turbulenten Generalversammlung, schwer zu führen sein.

Unsere Darstellung ging insbesondere darauf hinaus, das Verhältnis der einzelnen, im Teilnahmerecht liegenden Befugnisse zueinander zu veranschaulichen. Deshalb müssen wir hier am Schlusse unserer Untersuchung hervorheben, daß das Anfechtungsrecht und damit auch das Widerspruchsrecht unabhängig davon besteht, ob dem Widersprechenden und Anfechtenden im einzelnen Falle das Stimmrecht zusteht. Es kann also auch derjenige widersprechen und auf Grund des ausgeübten Widerspruchsrechtes anfechten, der in dem betreffenden Falle vom Stimmrecht ausgeschlossen war. Indessen würde es m. E. übertriebener Formalismus sein, wenn der Betreffende von dem Erscheinungsrecht zwar ausgeschlossen, aber trotzdem zugelassen war, den Widerspruch nicht erklärt hat und nun verlangen wollte, daß er als Nichterschienener behandelt werde. Erschienen ist, wer in der Generalversammlung war, mag er dazu berechtigt gewesen sein oder nicht.

Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß jemand, der als erschienener Aktionär wegen unterlassenen Widerspruchs den Beschluß der Generalversammlung nicht mehr anfechten kann, denselben Beschluß jedoch als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates anficht (§ 271 Abs. 4). Dieses Anfechtungsrecht besteht sogar für den Vorstand, nicht für das einzelne Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates, wenn einer der Anfechtenden dem Beschluß zugestimmt hat,[1]) und auch sogar für den Fall, daß der Vorstand nur aus dem Anfechtenden besteht und dieser für den Beschluß gestimmt hat, oder wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht und diese sämtlich dem Beschlusse zugestimmt haben.[2]) Der Grund für diese Unterscheidung liegt darin, daß der Vorstand hier in anderer Eigenschaft auftritt als in der Generalversammlung. Auch darin liegt hinsichtlich der Anfechtung ein Unterschied, als hier die Anfechtung unter

---

[1]) Staub § 271 Anm. 12; Pinner § 271 Anm. III, 2.
[2]) Lehmann-Ring § 271 Nr. 14.

Umständen eine Pflicht des Vorstandes sein kann, während die Ausübung des Anfechtungsrechtes in der Person des Aktionärs stets in deren Belieben gestellt ist, in der Person des einzelnen Mitgliedes des Vorstandes und des Aufsichtsrates nur dann begründet ist, wenn „der Beschluß eine Maßregel zum Gegenstande hat, durch deren Ausführung sich die Mitglieder des Vorstandes oder [1]) des Aufsichtsrates strafbar oder den Gläubigern der Gesellschaft haftbar machen würden."

[1]) Im Gesetz heißt es sprachlich falsch: und.

Spezialdruckerei für Dissertation, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Johannes Breisig, bin geboren zu Elberfeld am 4. Juli 1874 als Sohn des Bauunternehmers Joh. Breisig und dessen Ehefrau Lisette Charlotte Clara geb. Berrenberg. Ich bin preußischer Staatsangehöriger und habe meinen Wohnsitz in Mülheim am Rhein. Meine Schulbildung verdanke ich dem Städt. Realgymnasium zu Elberfeld, welches ich Herbst 1893 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nachdem ich alsdann von 1894 an der höheren Laufbahn der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung angehört hatte, schied ich Ostern 1901 aus dem Reichsdienste aus und studierte 4 Semester an der Handelshochschule in Köln, woselbst ich am 14. Februar 1903 mich der staatlichen Diplomprüfung unterzog. Alsdann vollendete ich meine juristischen Studien an der Universität Bonn.

Das examen rigorosum bestand ich am 7. Februar 1906.